

Einzelplan 09: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen für eine wettbewerbsorientierte und nachhaltige Land- wirtschaft

23

Die Aufnahme zusätzlicher sächsischer Regelungen und die Vielzahl der Fördergegenstände führen zu Mehraufwand.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation ist ein Schwerpunkt der ELER-Verordnung¹ und des sächsischen EPLR². Die Umsetzung dieses Schwerpunktes erfolgte in der Förderperiode 2007 bis 2013 u. a. auf der Grundlage von Teil A der Richtlinie des SMUL zur Förderung der Land- und Ernährungswirtschaft (RL LuE/2007). Für die Förderperiode 2014 bis 2020 wurde die Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer (RL LIW/2014) als Folgerichtlinie erlassen.



Quelle: SRH.

- 2 Im Zeitraum 2007 bis 2013 wurden 1.787 Maßnahmen mit einem Gesamtzuschussvolumen von 241 Mio. € bewilligt. Ein großer Teil der Mittel wurde zur Förderung von Investitionen im Bereich Rinder- und Milchviehhaltung verausgabt.

2 Prüfungsergebnis

- 3 **2.1** In der sächsischen RL LuE/2007 sind Bewilligungsvoraussetzungen enthalten, die über die europäischen Regelungen des EPLR 2007 bis 2013 hinausgehen. So wurde z. B. die Besicherung durch selbstschuldnerische Bürgschaft in die Richtlinie aufgenommen, obwohl im EPLR keine entsprechende Regelung enthalten ist. Diese Bewilligungsvoraussetzung wurde auch in die neue sächsische RL LIW/2014 übernommen, wiederum ohne eine entsprechende Regelung in den EPLR 2014 bis 2020 aufzunehmen. Darüber hinaus wurden in der RL LIW/2014 weitere Voraussetzungen definiert, die nicht im EPLR enthalten sind. Dies betrifft bspw. die Definition des Begriffs des „Begünstigten“, die Qualifikation des

Zusätzliche sächsische Regelungen

¹ Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

² Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen.

Betriebsleiters und die Notwendigkeit der Vorlage eines Investitionskonzeptes.

10 Fördergegenstände in einer Richtlinie

- 4 **2.2** Die RL LuE/2007 enthält 10 Fördergegenstände. Im Rahmen der Halbzeitevaluierung wurde durch externe Gutachter bereits im Jahr 2010 empfohlen, die Fördergegenstände zu reduzieren, um die Komplexität der Förderung zu verringern und die Effizienz der Abwicklung zu steigern.

EPLR unterscheidet nur 2 Schwerpunkte

- 5 Im EPLR 2014 bis 2020 werden 2 Förderschwerpunkte: „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ und „Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen“ (landwirtschaftliche Produkte) definiert. Die Wirksamkeit der Förderung wurde im Rahmen der Ex-ante-Evaluierung auf der Grundlage dieser 2 Schwerpunkte bewertet. Dennoch unterteilt die RL LIW/2014 weiter in 8 Fördergegenstände.

3 Folgerung und Empfehlung des SRH

- 6 Die Aufnahme zusätzlicher sächsischer Regelungen und die Vielzahl der Fördergegenstände verursacht mehr Bearbeitungsaufwand bei der Bewilligungsbehörde. Zugleich trägt es nicht zur Übersichtlichkeit der Förderung bei. Darüber hinaus erhöht sich die Fehleranfälligkeit bei der Bewilligung, wodurch das Anlastungsrisiko steigt.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- 7 Das SMUL weist darauf hin, dass Regelungen, die in der sächsischen ELER-Förderung über die implementierte EU-Recht 1:1 Förderung hinausgingen, solche seien, die generell für alle investiven Förderrichtlinien des SMUL gelten (z. B. Förderausschluss in Überschwemmungsgebieten) und in der Umsetzung kein erhöhtes Fehler- bzw. Anlastungsrisiko darstellten. Dies zeige die Fehlerstatistik der Förderperiode 2007 bis 2013. Die Anzahl von aktuell 8 Fördergegenständen sei sowohl von den Antragstellern als auch von der Bewilligungsstelle beherrschbar und verbessere den zielgenauen Mitteleinsatz (Erreichung der Förderziele). Im Übrigen helfe die Differenzierung in verschiedene Fördergegenstände die Checkpunkte für die Verwaltungskontrolle gezielter anzusteuern und so die Verwaltungskontrolle effektiver zu gestalten. Dies ermögliche die Reduzierung von Fehlerquellen. Würden dagegen nur wenige Fördergegenstände benannt, sei der Aufwand für die Entscheidung und die Dokumentation der Entscheidungsfindung, ob das geplante Vorhaben tatsächlich darunter subsumiert werden könne, wesentlich höher und könne eher zu Fehlern bzw. Anlastungen führen.

5 Schlussbemerkung

- 8 Der SRH hält an seiner Auffassung fest, dass die Aufnahme zusätzlicher nationaler Regelungen und die Vielzahl der Fördergegenstände zu einem Mehraufwand und einer erhöhten Fehleranfälligkeit führen können.